

Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes

Katharina Schneider
c/o Bayerischer Tischtennis-Verband
Postfach 50 01 20
80971 München

E-mail: schneider@bttv.de



Vors. SGdV BTTV – K. Schneider– c/o BTTV

Augsburg, 25.01.2021

Aktenzeichen: SGV 06/2020

Urteil

im Verfahren

über die Spielwertung des Mannschaftskampfs zwischen dem Verein H und dem Verein A

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 25.01.2021
durch

die Vorsitzende	Katharina Schneider, Augsburg
den Beisitzer	Stefan Markus, Coburg
den Beisitzer	Max Zizler, Grafenau

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Protest des Vereins A wird zurückgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein A.**

A. Tatbestand

Anfang Oktober war der Mannschaftskampf zwischen den Vereinen H (Heimverein) und A (Gastverein) angesetzt. Der Spieler X (Verein A) reiste am Spieltag aus Tschechien an. Gemäß einem veröffentlichten Erlass der Regierung war Tschechien seit dem 25.09.2020 zu einem Covid-Risikogebiet (Einreise-Quarantäneverordnung EQV – gültig bis 18.10.2020 der Bayerischen Staatsregierung vom 15.06.2020 mit der Einstufung von Tschechien seit dem 25.09.2020 als Risikogebiet) erklärt worden. Demzufolge hätte sich der Spieler X bei Einreise in den Freistaat Bayern gem. § 1 der Verordnung entweder unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach seiner Einreise ständig dort absondern müssen, oder - als Ausnahme hiervon - gem. § 2 der Verordnung einen negativen „Coronatest“ vorweisen müssen, der höchstens 48 Stunden vor der Einreise nach Deutschland vorgenommen wurde. Der Nachweis eines negativen „Coronatests“ war dem Spieler – trotz Nachfrage – nicht möglich.

Der Verein H führte in seinem seit Mitte September geltenden Hygienekonzept, welches auf der Homepage des Vereins hinterlegt wurde, folgendes aus:

„Um die Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen sicherzustellen, kann/muss der Heimverein von seinem Hausrecht Gebrauch machen.

Er darf hierzu Personen mit entsprechenden Krankheitssymptomen oder solchen, die sich nicht an die Vorgaben halten, den Zutritt zur Austragungsstätte verweigern.“

Der Verein H übte daher sein Hausrecht als Heimverein in der Weise aus, dass er dem Spieler X am Spieltag den Zugang zur Sportstätte – wie zuvor angekündigt – verweigerte.

Vor dem ersten Ballwechsel kam es daher zur Einlegung eines Protests von Seiten des Gastvereines. Anschließend wurde die Begegnung in Minderzahl ausgetragen und vom Verein H gewonnen.

Mit Schreiben 2 Tage nach dem Spiel teilte der Fachwart Mannschaftssport dem Sportgericht des Verbandes oben genannten Sachverhalt mit und bat um Entscheidung.

Am 02.11.2020 eröffnete die Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes das Verfahren, teilte die Besetzung des Gerichtes mit und gab allen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme bis 23.11.2020. Eine Stellungnahme erfolgte lediglich vom Verein H.

B. Entscheidungsgründe

Der Protest ist zulässig, aber unbegründet.

I. Zulässigkeit

1. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 RVStO.
2. Ein Kostenvorschuss ist nicht erforderlich, da es sich beim angezeigten Sachverhalt nicht um ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung handelt, § 14 Abs. 5 RVStO.
3. Die Betroffenen wurden gem. § 21 Abs.3 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert und gem. § 21 Abs. 5 RVStO angehört.

II. Begründetheit

Der Protest ist unbegründet, da der Verein H rechtmäßig sein Hausrecht ausübte und dem Spieler X am Spieltag den Zugang zu seiner Sportstätte verweigerte.

1. Der Verein H war berechtigt, im Rahmen seines Hausrechts dem Spieler X den Zugang zur Sportstätte am Spieltag zu verweigern, da sich der Spieler nicht an gesetzliche Vorschriften gehalten hat und somit auch gegen das Hygienekonzept des Vereins H verstieß. Gemäß der Einreise-Quarantäneverordnung EQV – gültig bis 18.10.2020 der Bayerischen Staatsregierung vom 15.06.2020 wurde Tschechien seit dem 25.09.2020 zum Risikogebiet erklärt. Demzufolge hätte sich der Spieler X bei Einreise in den Freistaat Bayern gem. § 1 der Verordnung entweder unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach seiner Einreise ständig dort absondern müssen, oder - als Ausnahme hiervon - gem. § 2 der Verordnung einen negativen „Coronatest“ vorweisen müssen, der höchstens 48 Stunden vor der Einreise nach Deutschland vorgenommen wurde. Da es dem Spieler nicht möglich war, einen höchstens 48 Stunden alten negativen „Corona-Test“ vorzuweisen, hätte sich der Spieler zunächst 14 Tage in Quarantäne befinden müssen, ehe er an einem Mannschaftskampf teilnimmt.

Auch wenn der Spieler X grundsätzlich – trotz Quarantäneanordnung – eine Spiel- und Einsatzberechtigung gehabt hätte und nach der Wettspielordnung rechtmäßig am Mannschaftskampf hätte teilnehmen können, kann es dem Verein H nicht verwehrt werden, sein Hausrecht auszuüben und einer Person, die sich in häuslicher Quarantäne befinden müsste, den Zugang zu seiner Sportstätte zu verweigern. Dieses Vorgehen wird nach Ansicht des Sportgerichts des Verbandes jedenfalls vom Hausrecht gedeckt, zumal ein Spieler, der vehement gegen ein Hygienekonzept eines Vereins verstößt, beispielsweise durch Verweigerung der Maskenpflicht in der Halle, ebenfalls der Halle verwiesen werden kann.

Diese Ansicht des Sportgerichts des Verbandes wird auch durch ein am 21.10.2020 veröffentlichtes Covid-19-Schutz- und Handlungskonzept für den Tischtennissport in Deutschland bestätigt. Dort wurde folgendes ausgeführt:

„Wer sich aufgrund staatlicher Regelungen oder Anordnungen in Isolierung beziehungsweise Quarantäne begeben muss, darf bis zum Ablauf dieses staatlich vorgegebenen Zeitraumes Sportstätten nicht betreten. Für Spieler aus dem Ausland, die einem deutschen Verein angehören, gelten entsprechend ebenfalls die jeweils gültigen gesetzlichen Einreise-, Quarantäne und Isolationsbestimmungen.“

Das Sportgericht des Verbandes bewertet vorliegend einen etwaigen Verstoß des Spielers X gegen die Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende zur Bekämpfung des Coronavirus vom 15.06.2020 nicht. Ein solcher Verstoß müsste gegebenenfalls von staatlicher Seite geprüft werden. Unabhängig hiervon bleibt jedoch das angewendete Hausrecht des Heimvereins, das vorliegend aufgrund obiger Ausführungen selbstverständlich zur Anwendung kommen durfte.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 31 Abs. 2 RVStO des BTTV.

(...)

gez.
Katharina Schneider
Vorsitzende

gez.
Stefan Markus
Beisitzer

gez.
Max Zizler
Beisitzer

(...)